

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG Mitführverbot Pyrotechnik**

- ABI StK 2016, S. 457 -

1. An Silvester (31. Dezember) ist es in der Zeit von 17 Uhr am Nachmittag bis 5 Uhr am Neujahrsmorgen (1. Januar) verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände im Umfeld des Kölner Doms mitzuführen.
2. Das Mitführverbot gilt für folgende Bereiche:
  - a) Nördliche Begrenzung:  
Gebäudefassade Hauptbahnhof Ecke Johannisstraße/Chargesheimerplatz, in Fortführung entlang der Gebäudefassade des Hauptbahnhofs am Chargesheimerplatz bis südwestliche Ecke des Bahnhofsgebäudes (Schaufenster Douglas), über den Bahnhofsvorplatz in gedachter Linie bis zur nördlichen Ecke der Toreinfahrt zum Deichmannhaus
  - b) Westliche Begrenzung:  
Östliche Häuserfront Deichmannhaus, entlang der Häuserfront Trankgasse Hausnummern 1-9, gedachte Linie bis zur Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz (westlicher Treppenaufgang zur Domplatte), entlang der Fassade des Parkhauses Dom (exklusive Ausgang Parkhaus Dom) unterhalb Römertor bis nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz (exklusive U-Bahn-Ausgang), gedachte Linie nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz über die Kreuzblume und den Brunnen zur Hausfassade „Domforum“ an der Ecke Kardinal-Höffner-Platz/Unter Fettenhennen, entlang der östlichen Hausfassade Unter Fettenhennen bis Ecke Wallrafplatz
  - c) Südliche Begrenzung:  
Entlang der nördlichen Häuserfront Wallrafplatz und in Verlängerung dieser Flucht bis zur gegenüberliegenden Häuserfront (Wallrafplatz Hausnummer 8), entlang der östlichen Häuserfront Wallrafplatz, entlang der nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“, Südliche Begrenzung des Roncalliplatzes, entlang der westlichen und nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“ Hausnummern 23-27 bis Roncalliplatz Hausnummer 2, entlang des Treppenabgangs zur Historischen Römerstraße, entlang der Brüstung südlich des Römisch-Germanischen Museums bis zum Treppenabgang zum Kurt-Hackenberg-Platz, Treppenanlage zum Kurt-Hackenberg-Platz  
Auf Ebene der Straße:  
Entlang der Fassade des Parkhauses Dom bis zur Tunneleinfahrt „Am Domhof“, Tunneleinfahrt „Am Domhof“ inkl. Fußgängerwege  
Auf Ebene des Doms:  
Entlang der Brüstung oberhalb Kurt-Hackenberg-Platz bis östlicher Treppenabgang Museum Ludwig, entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Fassade des südlichen Gebäudekomplexes des Museum Ludwig und in Verlängerung der Philharmonie, gedachte Verlängerung der Fassade der Philharmonie bis zum Treppenaufgang zum Heinrich-Böll-Platz
  - d) Östliche Begrenzung:  
Auf Ebene der Straße:  
Entlang der Tunnelwand bis zur Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, entlang der südöstlichen Gebäudefassade der Straße „Am Domhof“ bis Ausfahrt Tunnel „Trankgasse“ aus Richtung Osten, Tunnel „Trankgasse“ zwischen der Straße „Am Domhof“ bis nordöstliches Ende der Tunnelanlage, entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Ecke Johannisstraße, Tunneleinfahrt Johannisstraße bis Gebäudefassade Hauptbahnhof, Tunnel Johannisstraße entlang Gebäudefassade Hauptbahnhof  
Auf Ebene des Doms:  
Entlang des Treppenaufgangs und in der Verlängerung gedachte Linie bis zum Brückenkopf der Hohenzollernbrücke, nördliche Seite des Treppenaufgangs entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Heinrich-Böll-Platz, entlang der östlichen Brüstung über Zugang

Hohenzollernbrücke bis zur Gleisanlage, entlang der Gleisanlage bis nördlicher Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Fortführung entlang der südlichen und westlichen Gebäudefassade des nördlichen Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Verlängerung entlang der Brüstung oberhalb Tunneleinfahrt „Am Domhof“, entlang der Brüstung oberhalb der Straße „Am Domhof“ und Chargesheimerplatz bis östlichen Ecke Domtreppe

Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung**

1. Grundsätzlich ist die Silvesternacht geprägt von ausgelassen feiernden Menschen, die sich an zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zu Personengruppen zusammenfinden. Indes erleiden jedes Jahr mehrere tausend Menschen in Deutschland allein in der Silvesternacht aufgrund von defekten oder falsch verwendeten Feuerwerkskörpern Verletzungen. Dazu zählen vor allem massive Hörbeeinträchtigungen, Splitterverletzungen und/oder Verbrennungen. Die beim Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände entstehenden Lärmemissionen können bis zu 140 dbA erreichen. Trifft der Schallpegel auf das ungeschützte Ohr, können erhebliche Gehörschäden die Folge sein. Beim Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können ferner Teile des pyrotechnischen Erzeugnisses bzw. Splitter in Körperteile oder die (Einsatz-) Kleidung eindringen und zu schweren Verletzungen führen. Pyrotechnische Verbrennungsaktionen erfolgen typenabhängig bei Temperaturen von ca. 800 bis zu 2.000 Grad Celsius.

Diese Gefahren entstehen insbesondere durch den zweckwidrigen Gebrauch von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für umstehende Personen, ausreichend Abstand zum explodierenden und brennenden Gegenstand zu erlangen und durch das Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn – möglicherweise auch gezielt auf Menschen. Hierdurch wird die Gefahr des Eintritts von erheblichen Verletzungen massiv erhöht.

Vor allem durch den absichtlichen Wurf sogenannter China-Böllern der höchsten, noch zugelassenen Klasse auf Personen und der Umsetzung der pyrotechnischen Gegenstände in unmittelbarer Nähe zu diesen, sowie durch auf Personen in direkter Flugbahn treffende Raketen sind schwerste Verletzungsbilder nicht unwahrscheinlich. Die beschriebene Gefahrenlage findet ihre Steigerung im Gebrauch nicht zugelassener, somit illegaler Pyrotechnik. Darunter subsumiert werden vor allem sogenannte Polenböller aber auch Selbstlaborate aller Art. Im Gegensatz zu legalen pyrotechnischen Gegenständen, deren Wirkung bei sachgerechtem Gebrauch noch recht sicher prognostiziert werden kann, kann zu illegaler Pyrotechnik keinerlei sichere Aussage zur Umsetzungswirkung getroffen werden. Pyrotechnische Gegenstände von Herstellern, welche sich entweder nicht dem Prüfungsverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterziehen oder dessen Anforderungen mit ihren Produkten nicht treffen, und auch Selbstlaborate enthalten teilweise Sprengladungen, welche die Wirkungen legaler Pyrotechnik deutlich überschreiten. Zudem ist auch die Verwendung instabiler Gemische oder gefahrenverschärfender Verpackungen denkbar. Somit ist selbst ein vorsichtiger Gebrauch außerhalb von Menschenmengen schon hochgefährlich, da Abbrand- und Sprengwirkung nicht vorherzusehen und für den Verwender somit auch ein Schadenseintritt nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Gefährlichkeit pyrotechnischer Gegenstände ist ihr Abbrennen in unmittelbarer

Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

2. Der Innenstadtbereich Kölns hat sich in den letzten Jahren zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickelt. Dabei stellte sich der Bereich rund um den Dom und den Bahnhofsvorplatz bereits in den Vorjahren auf Grund der zentralen An- und Abreisesituation und seiner großen Freifläche als besonderer Anziehungspunkt für Personengruppen dar, die dort privates Silvesterfeuerwerk abfeuern.

Nach der offenkundigen Berichterstattung zu den Silvesterereignissen 2015 im Fernsehen und in der Presse bestand durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Unbeteiligten, Einsatzkräften und Störern sowie für bedeutende Sachwerte.

Dies ergibt sich auch aus der Einschätzung des Polizeipräsidiums Köln von Oktober 2016: „Am 31.12.2015 gegen 21:00 Uhr wurde am Bahnhofsvorplatz und an den Treppen zum Dom eine Gruppe von ca. 400-500 Menschen festgestellt, bei denen es sich in der Mehrzahl um männliche Personen mit Migrationshintergrund handelte. Diese Personen waren zum Teil stark alkoholisiert, enthemmt und brannten unkontrolliert Feuerwerkskörper in der Menge ab. Gegen 23:00 Uhr hatte sich die Gruppe auf ca. 1.000 Personen vergrößert. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in der Menge nahm zu, zudem wurde von der Domplatte aus mit Signalmunition und Raketen in die Menge vor dem Bahnhof geschossen.“

Die konkrete Beschreibung aus den Einsatzberichten der eingesetzten Kräfte lautet wie folgt: „Die Personen verhielten sich dort total enthemmt, überwiegend erheblich alkoholisiert bzw. anderweitig berauscht und zündeten pyrotechnische Erzeugnisse in erheblichem Umfang („Böllern“ - legal und illegal -, Feuerwerksraketen usw.). Dieser Gebrauch der Pyrotechnik fand sowohl innerhalb der Personengruppen statt, als auch in der Form, dass „Böllern“ und „Raketen“ fortwährend gezielt in andere Personengruppen geworfen bzw. geschossen wurden. Auf Ansprache reagierten die Personen überwiegend mit Unverständnis und von der polizeilichen Ansprache völlig unbeeindruckt.“

„Das Abbrennen von legaler und illegaler Pyrotechnik war bei Eintreffen der Beamte/-innen (Anmerkung: gg. 22:30 Uhr) bereits in vollem Gange. Jedoch wurden die Feuerwerkskörper nicht wie üblich, senkrecht in die Luft gerichtet, sondern insbesondere Feuerwerksraketen parallel zum Boden in größere Gruppen von Menschen abgefeuert. Außerdem wurden die Holzstangen der Raketen abgebrochen, der Sprengkörper gezündet und in die Menge geworfen. Hierdurch detonierten die Sprengkörper unkontrollierbar. Übliche zu erwartende Reaktionen, den Bahnhofsvorplatz bzw. die Gegend zu verlassen, wenn Feuerwerkskörper auf einen gerichtet angezündet werden, blieben aus. Es war enthemmtes Feiern und Feiern der Explosionen festzustellen. Das Verhalten glich einem Rauschzustand.“

Weiter ist im Bericht des Polizeipräsidiums Köln dokumentiert: „Darüber hinaus wurden Dom und Hauptbahnhof unter Beschuss durch Pyrotechnik genommen. Die polizeilichen Gefährdungsansprachen wurden größtenteils gänzlich ignoriert, die gemäßregelten Personen ließen jedes Unrechtsbewusstsein diesbezüglich vermissen. Diese Situation führte schließlich zur Räumung des Bahnhofsvorplatzes und der Domtreppen durch Polizeikräfte, da durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte bestand.“

3. Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Angesichts der Silvesterereignisse des

Jahres 2015 sowie des am 31.12. allgemein zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Pyrotechnik bei Silvesterfeierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen und Plätzen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Mitführverbot erforderlich macht. Den von der Pyrotechnik oben genannten drohenden Verletzungsgefahren für Feiernde und Einsatzkräfte kann nach dem der Verwaltung aktuell vorliegenden Erfahrungsbericht der Polizei zum Silvestergeschehen 2015 wirksam nur durch ein Mitführverbot begegnet werden.

Die Voraussetzungen der erforderlichen Gefahrenprognose liegen für das Pyrotechnikmitführverbot im benannten Zeitraum im Umfeld des Domes vor. Aufgrund der hohen Anziehungskraft des Domes und des Bahnhofsvorplatzes steht zu erwarten, dass sich dieser Bereich auch an Silvester 2016 zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickeln wird. Hier gilt es der aus der Erfahrung der Erkenntnisse der Silvesternacht 2015 durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus zu erwartenden konkreten Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte zu begegnen. Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand und/oder Explosionsverletzungen davontragen. Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere bei Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen.

Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Gefahren einer anlasslosen und nicht vorhersehbaren zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik zu verhindern, ist im genannten Schutzbereich ein Verbot des Mitführens auch legaler Pyrotechnik geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot des Einführens von Pyrotechnik in den Schutzbereich ist notwendig, um die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für Umstehende, ausreichend Abstand zum umsetzenden Gegenstand zu erlangen oder um das plötzliche Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn effektiv zu verhindern. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung von schweren Körperverletzungen als auch das In-Brand-Setzen von Gegenständen und Gebäuden zu verhindern.

Der zur Gefahrenminimierung ausreichende Abstand ist in Personengruppen und Menschenmengen im Einzelfall regelmäßig nicht mehr rechtzeitig zu erreichen. Auch Einsatzkräfte sind immer wieder den Auswirkungen der Verwendung von Pyrotechnik durch Störer ausgesetzt. In erster Linie sind dies Rauchgasinhalationen, erhebliche Lärmemissionen und Hitzeinwirkungen, die zu nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Da in der Vergangenheit Personen vor allem durch den absichtliche Würfe sogenannter China-Böller, der höchsten, noch zugelassenen Klasse registriert wurden, ist es nicht hinnehmbar, schwerste Verletzungsbilder abzuwarten.

Aufgrund des massiven Beschusses der Hohen Domkirche dient die Allgemeinverfügung auch der Durchsetzung der Regelung in § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wonach das Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe von Kirchen verboten ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Pyrotechnik mit sich führen.

Mildere Mittel, wie einzelne Gefährderansprachen oder einzelne Sicherstellungen konkret vor dem ordnungswidrigen Abbrennen der Pyrotechnik, scheiden aufgrund der vergangenen Erfahrungen aus und können im Einzelfall den Schutzzweck nicht oder nicht mehr rechtzeitig gewährleisten. Denn es ist davon auszugehen, dass derjenige, der Pyrotechnik an dem zentralen Platz des Umfeldes des Domes mitführt, diese im Regelfall auch abfeuert. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn der Bereich vorgeblich nur durchquert werden soll. Auch wird ein rein repressives Verhalten der Behörden – Ahndung der Verstöße gegen die Spreng-

stoffVO dem präventiven Schutzzweck der Vorschrift und dem angemessenen Gesundheitsschutz Unbeteiligter nicht gerecht. Denn eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit tritt schon mit dem Abfeuern von Pyrotechnik ein. Auch aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres, der aufgeheizten Stimmung und gruppenspezifischer Prozesse, stellt das Mitführen von Pyrotechnik bereits eine hinreichend konkrete Gefahr für Unbeteiligte und Einsatzkräfte dar. Eine präventive Vorgehensweise ist auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Personenanzahl rund um den Dom am Silvesterabend angemessen. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Mittel sind daher nicht ersichtlich.

Das Pyrotechnikmitführverbot ist schließlich auch angemessen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen als zu schützende Rechtsgüter einen erheblich höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch das Mitführen von Pyrotechnik an Silvester umfasst. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt zudem die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen, wenn diesen von Seiten Dritter Gefahren und/oder Schädigungen drohen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Feiernden, der Einsatzkräfte, aber auch der Störer selbst zu gewährleisten, Gefahren für Leib und Leben von ihnen abzuwenden sowie ein gefahrloses Feiern von Silvester 2016 rund um den Dom als zentralem innerstädtischem Feiertag zu ermöglichen, ist es erforderlich, zeitlich und räumlich begrenzt in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der Feiernden, der Einsatzkräfte und sonstiger Unbeteiligter wie etwa der Gottesdienstbesucher als Personenmehrheit und der notwendige Schutz von Leib und Leben deutlich stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, ihre Pyrotechnik mit zu diesem zentralen Feierschwerpunkt rund um den Dom zu nehmen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Pyrotechnik in die Menschenmenge abzuschießen und hierzu ansetzen, handelt es sich um Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Auch wenn eine größere Menge an Feiernden nicht in diese Kategorie fällt, können diese Personen als sogenannte Nichtstörer nach § 19 OBG NRW in Anspruch genommen werden. An Silvester 2016 besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die besonders hochwertigen Schutzgüter Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte. Ein alleiniges Vorgehen der Einsatzkräfte gegen tatsächlich Pyrotechnik in die Menge schießende Personen ist aufgrund der Menschenmasse nicht oder nicht rechtzeitig möglich, um die hiervon ausgehenden erheblichen Gefahren abzuwenden. Schließlich besteht auch keine erhebliche eigene Gefährdung der nicht störenden Personen, wenn ihnen innerhalb eines klar befristeten Zeitraums im Umfeld des Domes verboten wird, Pyrotechnik mitzuführen.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wäre. Das Verbot bezieht sich auf einen konkreten fest terminierten Anlass. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die mit eingelegten Rechtsmitteln einhergehende aufschiebende Wirkung die beabsichtigte gefahrenabwehrende Zielrichtung ad absurdum führen. Den vorgenannten Gefahrenkonstellationen könnte dann nicht im erforderlichen Zeitrahmen entgegen gewirkt werden. Da das Verbot der Mitnahme von Pyrotechnik in einigen Fällen erst auf dem Platz zur Kenntnis genommen wird, hätte die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs außerdem eine Gefährdung des Gesamteinsatzkonzeptes zur Folge und würde die ordnungsbehördliche Anordnung in ihrer beabsichtigten

Wirkung gefährden.

Darüber hinaus können die Gefahren, die von Pyrotechnik ausgehen, für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Gesundheit, Leben und bedeutende Eigentumswerte wie die hohe Domkirche stellen besonders hochwertige Schutzgüter dar, die es rechtfertigen, das Mitführen von Pyrotechnik bereits im Vorfeld zu verbieten, um damit massive, nicht anders abwendbare Verletzungsgefahren dieser Schutzgüter zu verhindern. Demgegenüber ist das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik im Bereich rund um den Dom mitzuführen, einem Bereich, in dem er sie ohnehin nicht verwenden darf, deutlich untergeordnet. Es besteht ein dringendes Interesse der Allgemeinheit aller feiernden Menschen und auch der Einsatzkräfte am Dom vor Gefahren der beschriebenen Art geschützt zu werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik mitführen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln erhoben werden.

In Vertretung

Guido Kahlen  
Stadtdirektor

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

## Anlage 1

